

Gemeinde Saterland
Frau Büter
Hauptstraße 507
26683 Saterland



Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de
lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt.-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Mail v. 20.06.2023	453-2021001 ud-te	Frau Ulferts-Dirksen	- 27	sophia.ulferts-dirksen@lwk-niedersachsen.de	28.06.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Saterland

Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Saterland“

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Büter,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

im Rahmen des geplanten Standortkonzeptes für Windenergieanlagen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Im Rahmen dieser Standortkonzeption bzw. Restriktionsanalyse sollten agrarstrukturelle Belange als Abwägungskriterien eine entsprechende Anwendung finden. Dabei sind nach Möglichkeit keine Flächen in Anspruch zu nehmen, welche für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung aufweisen.

Diese sind unter anderem:

- Entwicklungsflächen für landwirtschaftliche Bauvorhaben
- Böden mit (verhältnismäßig) hohem landwirtschaftlichem Ertragspotential
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung

Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneideschäden zu vermeiden. Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Bei Ausgleichsmaßnahmen ist der Schattenwurf zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten. Um einen möglichst hohen Aufwertungserfolg für Natur und Landschaft zu erzielen, regen wir in diesem Zusammenhang eine Bündelung von Maßnahmen bzw. Vernetzung von bereits bestehenden Kompensationsflächen an. Neben den positiven Aspekten für den Naturhaushalt, werden durch die hohen Aufwertungspotentiale die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen minimiert.

Sofern Landwirte und Landwirtinnen, die die entsprechenden Flächen bewirtschaften, durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sollten diese angemessen entschädigt werden. Eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Landwirte und Landwirtinnen sowie der Grundstückseigentümer:innen halten wir für erforderlich.

Sofern die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Sophia Ulferts-Dirksen

Beraterin Ländliche Entwicklung, Nachhaltige Landnutzung

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Landkreis Cloppenburg
61 – Planungsamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg